



SCHWEIZERISCHER VEREIN
DER
MAZEDONISCHEN PFERDE
SVMP

STATUTEN

November 2002

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerischer Verein der Mazedonischen Pferde (SVMP) besteht ein Verein gemäss Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK).

Es gelten in erster Linie die Statuten und Verordnungen der übergeordneten Verbände. Die Statuten des Schweizerischen Vereins der Mazedonischen Pferde (SVMP) gelten subsidiär.

Art. 2

Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand befinden sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten. Der Sitz des Aktuars kann gleichzeitig Sitz des Sekretariates sein. Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

Art. 3

Der Verein verfolgt die nachgenannten Zwecke und Ziele:

- a) Förderung des Mazedonischen Pferdes in der Schweiz.
- b) Informationen über zweckmässige Haltung, Fütterung und Pflege der Mazedonischen Pferde und übrigen Equiden.
- c) Durchführung von Pferdeausstellungen, sportlichen Veranstaltungen und Vereinsanlässen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Als Mitglieder können alle in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.

Wir unterscheiden:

- a) Aktivmitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab dem 17. Kalenderjahr werden. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig.
- b) Passivmitglieder sind Personen oder Institutionen, welche aus Interesse zum Pony dem Verein beitreten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig.

- c) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Kalenderjahr. Sie können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Mitglied werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, sind aber nicht wählbar, und sind beitragspflichtig.
- d) Veteranen sind Mitglieder, welche dem Verein 20 Jahre ununterbrochen angehört haben. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- e) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Vereinsversammlung ernannt. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.

Art. 5

Wer in den Verein eintreten will, hat dem Sekretariat des SVMP ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhanden des Vorstandes des SVMP zu unterbreiten. Die Mitgliedschaft zum SVMP wird vom Vorstand verliehen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss.

Art. 7

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgen. Wird die Austrittserklärung während des Vereinsjahres eingereicht, so ist der Mitgliederbeitrag für das ganze noch laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 8

Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen des Vereins stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung, welche mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmenden entscheidet.

III. ORGANE

Art. 9

Die Organe des SVMP sind:

- a) die ordentliche Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisoren)

III.1. DIE ORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die ordentliche Vereinsversammlung soll jährlich bis spätestens Ende März durchgeführt werden.

Art. 11

Die Einberufung zur ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht dem Vorstand zu. Die Traktanden der Vereinsversammlung sind in der Einladung, die mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin im Besitz der Mitglieder sein muss, bekanntzugeben. Über Gegenstände und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 12

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss mit einer Begründung versehen sein.

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abschnitte V (Statutenrevision) und VI (Auflösung des SVMP).

Art. 14

Die ordentliche Vereinsversammlung entscheidet in allen internen SVMP-Angelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- | | |
|--------|---|
| Wahlen | 1. des Vorstandes |
| | 2. der Kontrollstelle (Revisoren) |
| | 3. der Delegierten |
| a) | Definitiver Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8) |
| b) | Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten |
| c) | Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets |
| d) | Decharge-Erteilung an den Vorstand |
| e) | Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Extrabeiträge |
| f) | Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten |
| g) | Änderungen der Statuten (Art. 29) |
| h) | Auflösung des SVMP (Art. 30 und 31) |

Art. 15

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

III.2. DER VORSTAND

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretariat
- d) Aktuariat
- e) Kassier
- f) 1-3 Beisitzer

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt jeweils mit seiner Bestellung an der ordentlichen Vereinsversammlung und beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17

Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse sowie die Statuten zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit von Fr. 1000.-- für ausserordentliche Ausgaben.

III.2.1 DER PRÄSIDENT

Art. 19

Dem Präsidenten obliegen im Besonderen:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des SVMP und die Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen
- c) Die Führung des Vorsitzes an den Vorstandssitzungen und an den Vereinsversammlungen
- d) Die Vertretung des SVMP nach aussen

III.2.2. DER VIZEPRÄSIDENT

Art. 20

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.

III.2.3. DER AKTUAR

Art. 21

Der Aktuar besorgt die Protokollführung. Der Aktuar kann gleichzeitig das Sekretariat führen.

III.2.4 DAS SEKRETARIAT

Art. 22

Das Sekretariat besorgt die Korrespondenz. Das Sekretariat kann gleichzeitig vom Aktuar geführt werden.

III.2.5 DER KASSIER

Art. 23

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er besorgt das Rechnungs- und Zahlungenwesen. Eingehende Rechnungen hat er vor deren Bezahlung durch den Präsidenten oder den Aktuar visieren zu lassen. Die Jahresrechnung ist so frühzeitig abzuschliessen, dass sie mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung den Revisoren vorgelegt werden kann. Im Postcheckverkehr ist der Kassier einzelunterschriftsberechtigt.

III.2.6 DIE BEISITZER

Art. 24

Die Beisitzer übernehmen spezielle Aufgaben innerhalb des Vorstandes.

III.3. DIE KONTROLLSTELLE (REVISOREN)

Art. 25

Die Kontrollstelle besteht aus:

- a) 1. Revisor

- b) 2. Revisor
- c) Ersatzrevisor

Der 1. Revisor scheidet im jährlichen Turnus aus. Der 2. Revisor und der Ersatzrevisor rücken jeweils nach. An der ordentlichen Vereinsversammlung wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt.

Art. 26

Die beiden Rechnungsrevisoren des SVMP prüfen die Jahresrechnung nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 27

Die finanziellen Mittel des SVMP setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Vermögensertrag
- d) Erträge aus Veranstaltungen

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung des SVMP beschränkt sich auf maximal den aktuellen Jahresbeitrag aller Aktivmitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder beträgt maximal Fr. 70.--. Der SVMP und die Verbände haften nicht gegenseitig für Schulden.

V. STATUTENREVISION

Art. 29

Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die ordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse erfordern ein Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

VI. AUFLÖSUNG DES SVMP

Art. 30

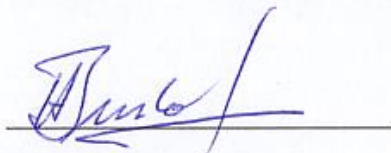
Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke unter Angabe des Traktandums eingeladenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.

Art. 31


Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen durch den Schweiz. Verband für Ponys und Kleinpferde SVPK verwaltet. Bildet sich innert zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so ist der hinterlegte Betrag an diesen herauszugeben. Andernfalls ist er der "Stiftung für das Pferd" in Le Roselet auszurichten.

Diese Statuten sind durch die Annahme an der heutigen ordentlichen Vereinsversammlung in Kraft getreten. Sie ersetzen jene vom 23. Oktober 1993.

Dottikon, den 16. November 2002



Hermann Jmhof, Willisdorf
Präsident SVMP



Monika Müller, Ettenhausen
Aktuarin/Sekretariat SVMP